

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Katrin Hoffer
Geschäftszeichen: 400
Zimmer Nr.: 400
Telefondurchwahl: (02266) 96 410
Telefax: (02266) 96 7 410
Telefonzentrale (02266) 96 0
E-Mail: katrin.hoffer@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 15. März 2011

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Gremium		Sitzungs-Nr.
Gemeinderat		15
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	29.03.2011	17.30 Uhr
Sitzungsort		
Ratssaal „Alte Schule“, Eichenhofstraße 6, 51789 Lindlar		

Tagesordnung

**zur 15. Sitzung des
Gemeinderates
der Gemeinde Lindlar
am 29.03.2011**

TOP	Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2.	Fragestunde für Einwohner
3.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 22.02.2011 - öffentliche Sitzung -
4.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 22.02.2011 - öffentliche Sitzung -
5.	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
6.	Bedeutung der Fachhochschule Köln, Campus Gummersbach, für den Standort Lindlar hier: Vortrag von Herrn Prof. Dr.-Ing. Cristian Averkamp, Dekan der Fakultät 10
7.	Umbesetzung von Ausschüssen hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 17.02.2011
8.	Winterdienst hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
9.	1. Fertigstellungssatzung „Im Feldchens Garten“ in Scheel 2. Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr
10.	1. Fertigstellungssatzung „Im Pohlergarten“ in Scheel 2. Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr
11.	1. Fertigstellungssatzung „Uferstraße“ in Lindlar 2. Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr
12.	Informationen der Verwaltung
13.	Verschiedenes

TOP	Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil -
14.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 22.02.2011 - nichtöffentliche Sitzung -
15.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 22.02.2011 - nichtöffentliche Sitzung -
16.	Änderung der Hauptsatzung
17.	Informationen der Verwaltung
18.	Verschiedenes

Ratsbüro

Sitzungsvorlage

**für die 15. Sitzung des
Gemeinderates
am 29.03.2011
- öffentliche Sitzung -**

**TOP 3: Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des
Gemeinderates vom 16.12.2010
- öffentliche Sitzung -**

Zu TOP 1- 3: Regularien

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 4:

**Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
22.02.2011 - öffentliche Sitzung -**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 5:

- 1. Fertigstellungssatzung „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel**
- 2. Widmung der Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr Auf die Sitzungsvorlage und die grüne Tischvorlage wird verwiesen.**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 6:

- 1. Fertigstellungssatzung „Pastor-Schneider-Weg“ in Hohkeppel**
- 2. Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 7:

Bebauungsplan Nr. 37 - Dillensiefen -

Antrag auf Änderung der Festsetzungen vom 23.08.2010

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 8:**Bebauungsplan Nr. 21 A - Industriepark Klausen -, VIII. Änderung**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 9:**Bebauungsplan Nr. 21 B - Industriepark Klausen -, V. Änderung**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 10:**Verpachtung weiterer Dachflächen an die EGL eG**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 10a:**Nachbesetzung der Einigungsstelle gemäß § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG/NRW)**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 11:**Informationen der Verwaltung****zu TOP 11.1.:****Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Bürgerbusse**

Der Bürgerbus Lindlar e.V. ist noch nicht als gemeinnütziger Verein anerkannt, strebt diesen Status allerdings an, nachdem als Vorreiter das Finanzamt in Gummersbach die Gemeinnützigkeit der Bürgerbusvereine seines Zuständigkeitsbereichs anerkannt hatte und im Jahr 2006 auch der Wipperfürther Bürgerbus die Anerkennung vom Finanzamt Wipperfürth erhielt.

Die bisher als gemeinnützig anerkannten Bürgerbusvereine haben zu ihrem Vereinszweck laut Satzung die "Förderung der Jugend- und Altenhilfe" bestimmt. Allerdings wurde zuletzt im Februar 2011 auf Bundesebene und für NRW durch die Oberfinanzdirektion Rheinland festgestellt, dass "das Anbieten von Beförderungsleistungen kein gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung" ist. Rückwirkend zum 01.01.2011 sollten die Finanzämter die Gemeinnützigkeit widerrufen. Möglicherweise nicht zuletzt aufgrund der Proteste, insbesondere der im ländlichen Raum agierenden Bürgerbusvereine, soll der Erlass von den Finanzämtern zurzeit nicht stringent vollzogen werden.

Neun Bürgerbusvereine (Engelskirchen, Lindlar, Morsbach, Neunkirchen-Seelscheid, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Ruppichterath und Wipperfürth) verständigten sich am 10.03.2011 nach intensiven Erörterungen über das weitere gemeinsame Vorgehen. Hier wurde u. a. vereinbart, dass die einzelnen Bürgerbusvereine ihren Gemeinderat bitten sollten, eine Resolution zum Erhalt der Gemeinnützigkeit der Bürgerbusvereine zu verabschieden. Der Bürgerbus Lindlar e.V. wird seinen Resolutionstext zunächst mit seinen Nachbarvereinen in Wipperfürth und Engelskirchen abstimmen und danach einen

entsprechenden Antrag zur Beratung im Haupt- und Finanzausschusses bzw. dem Gemeinderat stellen.

Zu TOP 11.2.:

Grundsicherung für Rentner

Die Kreisverwaltung teilte der Verwaltung auf Nachfrage mit, dass eine Aufstellung der Kosten für die einzelnen Gemeinden noch in Bearbeitung ist.

Zu TOP 12:

Verschiedenes

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Ratsbüro

Sitzungsvorlage

**für die Sitzung des
Gemeinderates
am 29.03.2011**

- öffentliche Sitzung -

TOP 5: Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds

Das Ratsmitglied der Partei FDP, Herr Dietmar Klein, hat durch Erklärung vom 28. Januar 2011 und 18. Februar 2011 sein Ratsmandat zum 25. März 2011 niedergelegt.

Als Nachfolger ist nach der Reserveliste der Partei FDP Herr Werner Lob, wohnhaft Horpestraße 35, 51789 Lindlar, benannt.

Herr Werner Lob hat am 08. Februar 2011 (Eingangsdatum beim Wahlleiter) die Annahme der Wahl erklärt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Entscheidung der Nachfolge erfolgte am 14. Februar 2011 (§ 45 Abs. 2 KWahlG).

Nach § 67 Abs. 3 GO NW werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde Lindlar erfüllen werde.“

Katrin Hoffer
Ratsbüro

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Ratsbüro

Ergänzungsvorlage

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 29.03.2011
- öffentliche Sitzung -

TOP 7: Umbesetzung von Ausschüssen hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 17. Februar 2011
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. Februar 2011 beantragt die FDP-Fraktion die Umbesetzung von Ausschüssen (Anlage).

Beschlussvorschlag:

1. Anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Herrn Dietmar Klein wird das Ratsmitglied Herr Werner Lob als stellvertretendes Mitglied in den **Haupt- und Finanzausschuss** gewählt.
2. Anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Herrn Dietmar Klein wird das Ratsmitglied Herr Werner Lob als stellvertretendes Ausschussmitglied in den **Rechnungsprüfungsausschuss** gewählt. Zum neuen ordentlichen Mitglied wird das Ratsmitglied Frau Erika Lob gewählt.
3. Das Ratsmitglied Herr Werner Lob wird anstelle des Ratsmitgliedes Herrn Harald Friese als ordentliches Mitglied in den **Ausschuss für Sicherheit und Ordnung** gewählt. Zum neuen stellvertretenden Ausschussmitglied wird das Ratsmitglied Herr Harald Friese gewählt.
4. Der sachkundige Bürger Herr Marco Brück, wird anstelle des sachkundigen Bürgers Herrn Sebastian Süßmuth als ordentliches Mitglied in den **Ausschuss für Schule, Sport und Kultur** gewählt. Zu neuen stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden das Ratsmitglied Herr Werner Lob und der sachkundige Bürger Herr Sebastian Süßmuth gewählt.
5. Die sachkundige Bürgerin Frau Ursula Pröpper wird anstelle der sachkundigen Bürgerin Frau Alexandra Lob, als ordentliches Mitglied in den **Sozialausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Integration** gewählt. Zu neuen stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden die sachkundige Bürgerin Frau Alexandra Lob und das Ratsmitglied Herr Werner Lob und gewählt.

6. Anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Herrn Dietmar Klein wird das Ratsmitglied Herr Dieter Burczyk als ordentliches Mitglied in den **Betriebsausschuss Wasser/Abwasser** gewählt. Zum neuen stellvertretenden Ausschussmitglied wird das Ratsmitglied Herr Werner Lob gewählt.
7. Anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Herrn Dietmar Klein wird das Ratsmitglied Herr Harald Friese als ordentliches Mitglied in den **Wahlprüfungsausschuss (beratend)** gewählt. Zum neuen stellvertretenden Ausschussmitglied wird das Ratsmitglied Herr Werner Lob gewählt.
8. Anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Herrn Dietmar Klein wird das Ratsmitglied Herr Harald Friese als ordentliches Mitglied in den **Wahlausschuss** gewählt. Zum neuen stellvertretenden Ausschussmitglied wird das Ratsmitglied Frau Erika Lob gewählt.
9. Anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Herrn Dietmar Klein wird das Ratsmitglied Herr Werner Lob als stellvertretendes Ausschussmitglied in den **Vergabeausschuss** gewählt.

Katrin Hoffer
Ratsbüro

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



Gemeinde Lindlar
- Bürgermeister –
Herrn Dr. H. J. T e b r o k e
Borromäusstr. 1

51789 L I N D L A R

17. Februar 2011

Anträge auf Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermelster Dr. T e b r o k e,

durch den Austritt aus der Fraktion und den Rücktritt des Herrn Klein als Ratsmitglied (31.03.2011), scheidet Herr Klein aus allen Ausschüssen als AM bzw. als Stellvertreter der FDP-Fraktion aus (bitte beschliessen lassen).

Wir dürfen Sie bitten, folgende Änderungen in der Besetzung der folgenden Ausschüsse vom Rat der Gemeinde Lindlar termingerecht abstimmen zu lassen:

Haupt- und Finanzausschuss:	neuer Stellvertreter: anstelle des Herrn Klein	Werner Lob
Rechnungsprüfungsausschuss:	neues AM: neuer Stellvertreter: anstelle des Herrn Klein	Erika Lob Werner Lob
Ausschuss f. Sicherheit u. Ordnung:	neues AM: anstelle von neuer Stellvertreter:	Werner Lob Harald Frieze Harald Frieze
Ausschuss für Schule, Sport u. Kultur:	neues AM: anstelle des Herrn Süßmuth neuer Stellvertreter: neuer Stellvertreter:	Marco Brück Herr Süßmuth Werner Lob

Sozialausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Integration:

neues AM:	Ursula Pröpper
anstelle von:	Alexandra Lob
neue Stellvertreterin:	Alexandra Lob
neuer Stellvertreter:	Werner Lob

Betriebsausschuss Wasser/Abwasser:	neues AM:	Dieter Burczyk
	neuer Stellvertreter:	Werner Lob

Wahlprüfungsausschuss:	(beratend)	Harald Frieese
	neuer Stellvertreter:	Werner Lob

Wahlausschuss:	neues AM:	Harald Frieese
	neuer Stellvertreter:	Erika Lob

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlich liberalen Grüßen

Erika L o b

Harald F r i e e s e

Von: Harald Friese [harald.friese@arcor.de]
Gesendet: Freitag, 18. Februar 2011 10:52
An: Hoffer, Katrin
Betreff: Ausschussumbesetzungen

Hallo sehr geehrte Frau Hoffer,

danke für den Hinweis.

Ich darf darum bitten, Herrn Werner Lob als Stellvertreter auch für den Vergabeausschuss zu benennen und wählen zu lassen.

Vielen Dank.

Mit liberalem Gruß
Harald Friese

P M B
Büro für angewandtes Praxismanagement
Harald Friese - Dipl. Kfm. (FH)
Klauser Str. 44
51789 Lindlar

0 22 66 / 99 85 809 Tel.
0 22 66 / 99 85 806 FAX
harald.friese@arcor.de

Öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 29.03.2011

- nichtöffentliche Sitzung -

**TOP 8: Winterdienst
hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe**

Vorberaten im	am	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	31.08.2010	8
Gemeinderat	07.09.2010	7
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2011	5

Sachverhalt

Die sehr intensiven und teils unwetterartigen Schneefälle im Januar bis März 2010 sowie im Dezember 2010 haben zu einem überdurchschnittlich hohen Einsatz des Technischen Betriebes Engelskirchen / Lindlar AöR (TeBEL AöR) im Räum- und Streudienst geführt. Zur Beseitigung von Schnee und Eis und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht war es deshalb erforderlich, dass der TeBEL AöR umfangreiche Mengen von Streusalz und Granulat verwenden musste. Zusätzlich wurden durch den TeBEL AöR verstärkt Fremdunternehmen für den Räum- und Streudienst auf den gemeindlichen Straßen eingesetzt. Auch der Landesbetrieb Straßenbau, der für den Winterdienst auf den Kreis- und Landstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten zuständig ist, hat im Vergleich zu den Vorjahren einen umfangreicheren Winterdienst durchführen müssen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.08.2010 (TOP 8) und im Gemeinderat am 07.09.2010 (TOP 7) hat die Verwaltung die Winterdienstkosten, die zunächst im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.03.2010 entstanden sind, wie folgt dargestellt:

Lohn- und Gerätekosten TeBEL AöR		357.301,16 €
Kosten Streumaterial		103.515,94 €
Fremdunternehmerleistungen (einschl. Landesbetrieb)		<u>224.010,59 €</u>
Kosten Winterdienst 01.01.2010 bis 31.03.2010		684.827,69 €
Haushaltsmittelansatz 2010	/	<u>270.000,00 €</u>
Fehlende Haushaltsmittel		414.827,69 €

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten finanziellen Unterdeckung in Höhe von rd. 415.000,00 € und eines angenommenen Haushaltsmittelbedarfs in Höhe von weiteren 100.000,00 € für die Winterdienstmonate November und Dezember 2010, wurden überplanmäßige Haushaltsmittel von 515.000,00 € zur Verfügung gestellt, so dass Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 785.000,00 € vorhanden waren.

Der TeBEL AöR hat inzwischen auch die Winterdienstkosten für den in Monaten November und Dezember 2010 durchgeführten Winterdienst ermittelt und in Rechnung gestellt. Allein im Monat Dezember wurden durch den TeBEL AöR aufgrund der heftigen Schneefälle insgesamt rd. 3.300 Arbeitsstunden im Winterdienst geleistet. Bei normalen Winterverhältnissen entspricht dies ungefähr einer Jahresdurchschnittsleistung.

In den vorliegenden Winterdienstabrechnungen des TeBEL AöR sind sowohl die Personal- und Gerätekosten, die Materialkosten für Streusalz und Granulat sowie die Lohnkosten für eingesetzte Fremdunternehmen enthalten. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat die restlichen Kosten für die erbrachten Winterdienstleistungen in 2010 ebenfalls benannt, sodass für den Zeitraum von November bis einschl. Dezember 2010 folgende Winterdienstkosten entstanden sind:

Lohn- und Gerätekosten TeBEL AöR	224.002,09 €
Kosten Streumaterial	79.717,75 €
Fremdunternehmerleistungen	113.439,76 €
Landesbetrieb Straßenbau NRW	<u>21.156,19 €</u>
Kosten Winterdienst 01.11.2010 bis 31.12.2010	438.315,79 €

Die Gesamtsituation Winterdienst 2010 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Kosten Winterdienst vom 01.01.2010 bis 31.03.2010	684.827,69 €
Kosten Winterdienst vom 01.11.2010 bis 31.12.2010	<u>438.315,79 €</u>
Gesamtkosten Winterdienst 2010	1.123.143,48 €
Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2010 insg.	/ <u>785.000,00 €</u>
Noch fehlende Haushaltsmittel 2010	338.143,48 €

Aufgrund des vorliegenden Abrechnungsergebnisses 2010 ergibt sich im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für den Winterdienst eine Unterdeckung in Höhe von 338.143,48 €.

Zur Deckung der Mehrausgaben für angefallene Winterdienstkosten für das Haushaltsjahr 2010 schlägt die Verwaltung vor, insgesamt überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von gerundet 338.200,00 € bereit zu stellen. Die Deckung dieser Mehrausgaben erfolgt zum Teil über die bereits beschlossene Winterdienstgebühr von 3,05 € für 2011 sowie über die Winterdienstgebühren für 2012 und 2013; über die Höhe der Winterdienstgebühren ab 2012 wird nach der Abrechnung des Winters 2010/2011, also voraussichtlich im Juni/Juli 2011, zu beschließen sein. Der restliche Teil der Mehrausgaben, soweit er den freien Strecken zuzurechnen ist, bleibt als ungedeckter Fehlbetrag im allgemeinen Haushalt 2010.

Der Haupt- und Finanzausschuss unterbreitet dem Gemeinderat (mit 16 Ja- und 2 Nein-Stimmen) folgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Für das Haushaltsjahr 2010 werden bei der Produkt-Nr. 1.54.03.01, Sachkonto 525601 „Winterdienst“, insgesamt 338.200,00 € überplanmäßig bereitgestellt.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Winterdienstgebühren sowie über den allgemeinen Haushalt.

Urspruch
Fachleiter

Hütt
Gemeindekämmerer

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Recht und Versicherungen**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 29. März 2011

- öffentliche Sitzung -

**TOP 9: 1. Fertigstellungssatzung „Im Feldchens Garten“ in Scheel
2. Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr**

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	16.03.2011	

Sachverhalt:

Die Gemeindestraße „Im Feldchens Garten“ in Lindlar-Scheel wurde entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 34 D und der bestehenden Ausführungsplanung mit der bautechnischen Abnahme am 17. Januar 2008 endgültig fertig gestellt. Da die Erschließungsanlage als Verkehrsmischfläche ausgebaut wurde, ist gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 ein Abweichungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird dem Gemeinderat folgender **Beschlussvorschlag** unterbreitet:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße „Im Feldchens Garten“ in Lindlar-Scheel (Gemarkung Breun, Flur 57, Flurstück 82) gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991.

Die Gemeindestraße „Im Feldchens Garten“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Holger Jungnitz
Oberrechtsrat

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Lindlar vom 29. März 2011
über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße
„Im Feldchens Garten“ in Lindlar-Scheel
(Gemarkung Breun, Flur 57, Flurstück 82)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688) und der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 29. März 2011 folgende Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße „Im Feldchens Garten“ beschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraße „Im Feldchens Garten“ wurde als Anliegerstraße gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991 mit folgenden Teilanlagen endgültig fertig gestellt:

- Fahrbahn mit Parkflächen, Unterbau und Decke (Verkehrsmischfläche),
- Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die gemeindliche Kanalisation,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Straßenflächen werden der Öffentlichkeit gewidmet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen am 17. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den ... März 2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Die Gemeindestraße „Im Feldchens Garten“ in Lindlar-Scheel (Gemarkung Breun, Flur 57, Flurstück 82) wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lindlar vom 29. März 2011 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Die Gemeindestraße „Im Feldchens Garten“ wird in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Zusätzlicher Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Lindlar, ... März 2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Recht und Versicherungen**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 29. März 2011

- öffentliche Sitzung -

**TOP 10: 1. Fertigstellungssatzung „Im Pohlergarten“ in Scheel
2. Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr**

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	16.03.2011	

Sachverhalt:

Die Gemeindestraße „Im Pohlergarten“ in Lindlar-Scheel wurde entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 34 B und der bestehenden Ausführungsplanung mit der bautechnischen Abnahme am 16. Dezember 2009 endgültig fertig gestellt. Da die Erschließungsanlage als Verkehrsmischfläche ausgebaut wurde, ist gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 ein Abweichungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird dem Gemeinderat folgender **Beschlussvorschlag** unterbreitet:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße „Im Pohlergarten“ in Lindlar-Scheel (Gemarkung Breun, Flur 58, Flurstück 191) gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991.

Die Gemeindestraße „Im Pohlergarten“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als Haupterschließungsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Holger Jungnitz
Oberrechtsrat

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Lindlar vom 29. März 2011
über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße
„Im Pohlergarten“ in Lindlar-Scheel
(Gemarkung Breun, Flur 58, Flurstück 191)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688) und der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 29. März 2011 folgende Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße „Im Pohlergarten“ beschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraße „Im Pohlergarten“ wurde als Haupterschließungsstraße gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991 mit folgenden Teilanlagen endgültig fertig gestellt:

- Fahrbahn mit Parkflächen, Unterbau und Decke (Verkehrsmischfläche),
- Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die gemeindliche Kanalisation,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Straßenflächen werden der Öffentlichkeit gewidmet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen am 16. Dezember 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den ... März 2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Die Gemeindestraße „Im Pohlergarten“ in Lindlar-Scheel (Gemarkung Breun, Flur 58, Flurstück 191) wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lindlar vom 29. März 2011 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Haupterschließungsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Die Gemeindestraße „Im Pohlergarten“ wird in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Zusätzlicher Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Lindlar, ... März 2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Recht und Versicherungen**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 29. März 2011

- öffentliche Sitzung -

**TOP 11: 1. Fertigstellungssatzung „Uferstraße“ in Lindlar
2. Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr**

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	16.03.2011	

Sachverhalt:

Die Gemeindestraße „Uferstraße“ in Lindlar wurde entsprechend den Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 20 B, H und J und der bestehenden Ausführungsplanung mit der bautechnischen Abnahme am 25. August 2009 endgültig fertig gestellt. Da die Erschließungsanlage als Verkehrsmischfläche ausgebaut wurde, ist gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 ein Abweichungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird dem Gemeinderat folgender **Beschlussvorschlag** unterbreitet:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die endgültige Fertigstellung der „Uferstraße“ in Lindlar (Gemarkung Lindlar, Flur 50, Flurstücke 434 + 435 sowie Flur 51 Flurstücke 446, 448, 449, 451, 452, 453, 454 + 455) gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991.

Die Gemeindestraße „Uferstraße“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als Haupterschließungsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Holger Jungnitz
Oberrechtsrat

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Lindlar vom 29. März 2011
über die endgültige Fertigstellung
der Gemeindestraße „Uferstraße“ in Lindlar
(Gemarkung Lindlar, Flur 50, Flurstücke 434 + 435 sowie Flur 51 Flurstücke 446, 448,
449, 451, 452, 453, 454 + 455)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688) und der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 29. März 2011 folgende Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße „Uferstraße“ beschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraße „Uferstraße“ wurde als Haupteerschließungsstraße mit folgenden Teilanlagen endgültig fertig gestellt:

- Fahrbahn mit Parkflächen, Unterbau und Decke (Verkehrsmischfläche),
- Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die gemeindliche Kanalisation,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Straßenflächen werden der Öffentlichkeit gewidmet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlage am 25. August 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den ... März 2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Die Gemeindestraße „Uferstraße“ in Lindlar (Gemarkung Lindlar, Flur 50, Flurstücke 434 + 435 sowie Flur 51 Flurstücke 446, 448, 449, 451, 452, 453, 454 + 455) wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lindlar vom 29. März 2011 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Haupterschließungsstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Die Gemeindestraße „Uferstraße“ wird in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Zusätzlicher Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Lindlar, ... März 2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister